

8. Der Beschluß des Revolutionstribunals für die Presse ist unwiderruflich und unterliegt keiner Beschwerde. Das Kommissariat für Fragen der Presse beim Sowjet der Arbeiter- und Bauerndeputierten vollstreckt die Beschlüsse und Urteile des Revolutionstribunals für die Presse.

9. Das Revolutionstribunal für die Presse legt folgende Strafen fest:

1. Geldstrafe; 2. Aussprechen eines öffentlichen Tadels (den das betreffende Presseergebnis in der vom Tribunal festgelegten Art der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen hat); 3. Anbringen an öffentlicher Stelle oder gesonderte Herausgabe des Dementis der unwahren Behauptungen; 4. Zeitweilige oder ständige Einstellung der Ausgabe oder deren Einziehung; 5. Überführung der Druckereien oder des Vermögens des Presse Verlages in Volkseigentum, sofern es einer gerichtlich belangten Person als Eigentum gehört; 6. Freiheitsentzug; 7. Aufenthaltsverbot für die Hauptstadt, einzelne Gebietsbereiche oder für den Raum der Russischen Republik; 8. Aberkennung aller oder bestimmter politischer Rechte des Beschuldigten.

10. Das Revolutionstribunal für die Presse wird auf Staatskosten unterhalten.

Bestätigt auf der Sitzung des Rates der Volkskommissare.

28. Januar 1918

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. I, S. 432—434

<sup>1)</sup> Die Frage des Revolutionstribunals für die Presse wurde auf der Sitzung des Rates der Volkskommissare noch am 24. Januar (6. Februar) beraten. Zu der Zeit nahm der Rat der Volkskommissare im einzelnen den Beschluß an, daß das „Revolutionstribunal für die Presse“ nur Presseorgane bestraft und keinerlei direkte Strafen gegenüber Personen festlegt. Damit wird aber keineswegs das Recht der Kommission zum Kampf gegen die Konterrevolution und anderer Machtorgane abgelehnt, Personen zu inhaftieren, deren Auftreten in der Presse vom Vorhandensein eines aktiven Kampfes zeugt. Der veröffentlichte Beschluß wurde auf der Sitzung des Rates der Volkskommissare am 28. Januar (10. Februar) 1918 angenommen.